KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

12. Kurseinheit Nichtvermögens-delikte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abstrakte Wiederholungsfragen:

A. Wie ist § 164 Abs. 1 zu prüfen?

B. Ist § 164 teleologisch wegen des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit zu reduzieren?

C. Wie ist der Falschheitsbegriff bei § 164 zu bestimmen?

D. Ist bei § 145d die Selbstbezichtigung strafbar?

E. Genügt bei § 258 für die Tatvollendung bereits eine zeitliche Verzögerung der Bestrafung?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Systematik der Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff):

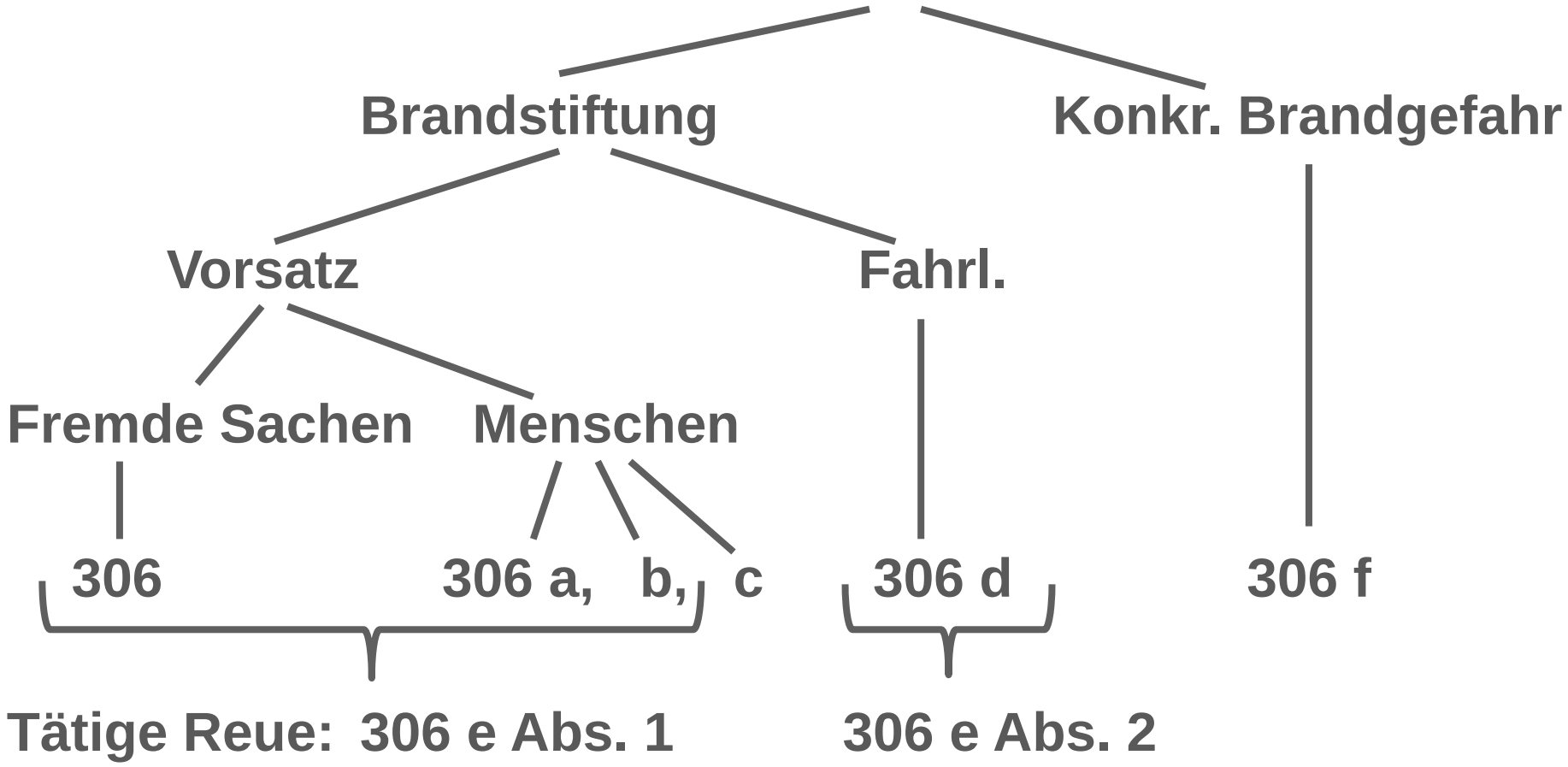

12. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Brandstiftung (Vorsatz):

Fremde Sachen

Beschädigt

§ 306

VD →

§ 903 BGB!

§ 228 StGB ?

Andere Menschen

Abstr. gef.

§ 306 a I

← NVD

Konkr. gef.

§ 306 a II

§ 306 b II Nr. 1

Geschädigt

§ 306 b I (EQ)

§ 306 c (EQ)

Bed. VS bez. TE!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau der Brandstiftung (§ 306):

I. Tatbestand
   1. Objektiver Tatbestand
      a) (TO:) Fremde Sache nach Nr. 1 bis 6
      b) (TH:) In Brand setzen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
   2. Subjektiver Tatbestand
      Vorsatz
II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den Begehungsvarianten:

A. **Eine Sache ist in Brand gesetzt, wenn wesentliche Bestandteile der Sache derart vom Feuer ergriffen sind, dass sie auch nach dem Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffes selbständig weiterbrennen**

B. **Das ganze oder teilweise Zerstören soll auch die Fälle „ohne offene Flamme“ (wie zB explosionsartige Verbrennungen) erfassen**

C. **Das teilweise Zerstören setzt jedoch „einiges an Gewicht“ der Zerstörung voraus**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu § 306 a:

A. **Bei § 306 a Abs. 1 Nr. 1 ist besonders die Möglichkeit der Entwidmung zu beachten: Die Entwidmung setzt voraus, dass alle Bewohner auf Dauer die Räumlichkeit als Wohnung aufgegeben haben**

B. **Beachte bei § 306 a Abs. 1 Nr. 3 die konkrete Tatsituation**

C. **§ 306 a Abs. 2 verweist nur auf die Objekte des § 306, setzt aber nicht die Fremdheit voraus (deshalb ist § 306 a Abs. 2 auch keine Qualifikation des § 306)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 13:

Vorbemerkungen:

- Hier keine Tatkomplexe bilden
- Im Ausgangsfall können A und B zusammen geprüft werden, weil sie Mittäter sind, aber das muss vorher gründlich durchdacht werden

Ausgangsfall:

Strafbarkeit von A und B

I. § 306 a Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Räumlichkeit die der Wohnung von Menschen dient

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ Hier fraglich, da Entwidmung in Betracht kommt

→ Von A und B

(+), sie wollten zwar grundsätzlich unten weiter wohnen, aber da keine Übergriffssicherungen erfolgten liegt eine bedingte Entwidmung vor

→ Von den Töchtern

(+), hier ist der Wille der Sorgeberechtigten entscheidend und da die Töchter bei B leben, kann trotz gemeinsamen Sorgerechts die B allein die konkrete Wohnung festlegen

→ G wohnt nicht dort

=> Entwidmung (+)

=> § 306 a Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. §§ 306 b Abs. 2 Nr. 2, 25 Abs. 2 (-), kein § 306 a

III. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2

(+), insb. die Zurechnung nach § 25 Abs. 2 (gemeinsamer Tatplan, gleichwertige Interesse am Erfolg, B sichert Alibi und stapelt vorher noch das Papier)

IV. § 303 (/ § 305) am Gebäude (+, -)

V. §§ 263, 25 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2

(-), bereits keine Täuschung durch G, da ein Versicherungsfall vorliegt

VI. §§ 265 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+) x 2 (Gebäude und Inventar)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

VII. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 (am Inventar) (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Brandstiftung, der zweifache Versicherungsmissbrauch und die Sachbeschädigung am Inventar sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A und B sind wegen gemeinschaftlicher tateinheitlich begangener Brandstiftung, zweifachem Versicherungsmissbrauch und Sachbeschädigung strafbar.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Erste Abwandlung:</u>

Strafbarkeit des A

I. § 306 a Abs. 1 Nr. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (+), da keine Entwidmung von B

bb) In Brand gesetzt (+)

cc) Problem: Fraglich jedoch, ob teleologische Reduktion wegen der Vergewisserung?

→ Strittig!

E.A. Stets keine Reduktion

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Arg. - Wortlaut, den der Gesetzgeber bewusst nicht geändert hat

- Bloßes abstraktes Gefährdungsdelikt

A.A. Stets reduzieren

Arg. - Bei Vergewisserung besteht nicht einmal eine abstrakte Gefahr

- Viel geringere kriminelle Energie

- Hohe Strafandrohung gebietet restriktive Auslegung

H.A. Nur Reduktion bei offensichtlichem Gefährdungs-ausschluss; nur möglich bei kleinem Bereich

→ Hier (-)

Arg. - Sachgerechte Interessenabwägung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

- Einerseits ist die kriminelle Energie erheblich reduziert, aber andererseits ist es nur ein abstraktes Gefährdungsdelikt

=> Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

=> § 306 a Abs. 1 Nr. 1 (+)

II. § 306 Abs. 1 Nr. 1 (+,-) (a.A. „52“)

III. § 303 Abs. 1 am Inventar (+)

IV. § 265 Abs. 1 (+) x 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. § 306 b Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt.

→ Problem: Sind §§ 303, 265 andere Straftaten iSv § 306 b?

(-), da durch die gleiche Handlung verwirklicht

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die schwere Brandstiftung, der zweifache Versicherungsmissbrauch und die Sachbeschädigung am Inventar sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tateinheitlich begangener schwerer Brandstiftung, zweifachem Versicherungsmissbrauch und Sachbeschädigung strafbar.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Zweite Abwandlung:</u>

Strafbarkeit des A

I. § 306 a Abs. 1 Nr. 1 (+) (s.o.)

II. § 306 Abs. 1 Nr. 1

1. Tatbestand (+) (s.o.)
2. Rechtswidrigkeit

→ Rechtfertigende Einwilligung?

a) Einwilligungslage

aa) Disponibles Rechtsgut (+), Eigentum

bb) Einwilligungsfähigkeit der G (+)

cc) Vor der Tat erklärt (+)

dd) Kundgabe nach außen (+)

ee) Ernstlich und frei von Willensmängeln (+)

ff) Kein Sittenverstoß?

→ Hier unerheblich, da § 228 keine Anwendung findet

Arg. - Art. 103 Abs. 2 GG

b) Rechtfertigungshandlung

(+), im Rahmen der Einwilligung

c) Subjektives Rechtfertigungselement (+)

=> Rechtfertigende Einwilligung (+)

=> § 306 Abs. 1 Nr. 1 (-)

III. § 303 Abs. 1 am Inventar (-), wegen RF-Einwilligung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. §§ 263, 27

1. Tatbestand
   a) Objektiver Tatbestand
      aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
         …(+), § 263 der G
      bb) Hilfeleisten (+)
   b) Subjektiver Tatbestand
      Vorsatz (+)
2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Strafe: § 263 Abs. 3 Nr. 2, 5 (+)

V. § 265 Abs. 1 (+,-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

VI. § 306 b Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt.

→ Problem: Muss bei der anderen Tat die brandspezifische Situation ausgenutzt werden

E.A. (+), sonst teleologische Reduktion

Arg. - Hohe Straferwartung gebietet eine restriktive Auslegung

- Sonst wegen § 263 Abs. 3 Nr. 5 eine Art „Doppelbestrafung“

H.A. (-), keine Reduktion

- Wortlaut verlangt nur Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht

- Vergleich mit § 211

=> Ermöglichungsabsicht (+)

=> § 306 b Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die besonders schwere Brandstiftung verdrängt im Wege der Spezialität die schwere Brandstiftung. Die besonders schwere Brandstiftung und die Beihilfe zum Betrug sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tateinheitlich begangener besonders schwerer Brandstiftung und Beihilfe zum Betrug strafbar.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende